

11.02.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**

## A Problem

Durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 516) wurde die zuvor im Sinne von § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) unselbständige Landeseinrichtung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ vom Land Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ (ZFMK) rechtlich verselbständigt. Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen.

Die Stiftung ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL), deren Einrichtungen gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes auf Basis der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL (AV-WGL) von Bund und Ländern gemeinsam gefördert werden.

Mit Antrag vom 31. August 2018 hat das Land Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) die strategische Erweiterung des ZFMK durch Zusammenführung mit dem „Centrum für Naturkunde“ (CeNak) der Universität Hamburg zu einem „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ beantragt. Mit Beschluss vom 26. Juni 2020 hat die GWK dieser strategischen Erweiterung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugestimmt und damit die Voraussetzungen für eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung auch der Erweiterung der Stiftung sowie deren Weiterentwicklung zu einem „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB) ab dem Jahr 2021 geschaffen.

In rechtlicher Hinsicht erforderte die Umsetzung dieser strategischen Erweiterung insbesondere die Übertragung von dem Hamburger CeNak zuzuordnenden Vermögensgegenständen und Arbeitsverhältnissen auf die bestehende nordrhein-westfälische Stiftung ZFMK. Zudem waren die Finanzierungsbeziehungen der beiden Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg in rechtsverbindlicher Weise zu regeln, insbesondere im Hinblick auf die Aufteilung des von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung gemäß den Regularien der AV-WGL zu finanzierenden Sitzlandanteils.

Hierzu wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg am 8./21. April 2021 der „Staatsvertrag über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg“ (GV. NRW. 2021 S. 568) (Staatsvertrag) geschlossen, der am 22.06.2021 in Kraft getreten ist.

Die strategische Erweiterung der Stiftung erfordert auch eine Anpassung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Der Staatsvertrag sieht insoweit in seinem Artikel 2 Absatz 1 vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg das Stiftungs-Errichtungsgesetz so anpassen wird, dass der im Staatsvertrag vereinbarten Erweiterung der Stiftung um das bisherige CeNak sowie der Weiterentwicklung zu einem „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit Standorten in Bonn und Hamburg sinnvoll und angemessen Rechnung getragen wird.

## **B Lösung**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ soll die im Hinblick auf die strategische Erweiterung der Stiftung durch Zusammenführung mit dem Hamburger „Centrum für Naturkunde“ notwendigen und sinnvollen Anpassungen erhalten. Insbesondere soll im Stiftungsrat – analog zur bestehenden Regelung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Kooperationsuniversität Bonn – jeweils ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Universität Hamburg vorgesehen werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages). Der Name der Stiftung soll, wie in Artikel 2 Absatz 3 des Staatsvertrages vereinbart, in „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB) geändert werden.

Darüber hinaus sollen Anpassungen im Hinblick auf bestimmte Vorgaben und Empfehlungen für Leibniz-Einrichtungen umgesetzt werden. Insbesondere soll mit einer Änderung der Regelungen zum Stiftungsvorstand der Regelung in Ziffer 8 der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ (WGL-Beschlüsse) des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2021, Rechnung getragen werden, wonach in der Struktur der Leitung von Leibniz-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll. Der Vorstand der Stiftung soll daher künftig nicht mehr nur aus einer Person (Direktorin oder Direktor), sondern aus zwei Personen, nämlich aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer (Generaldirektorin oder Generaldirektor) und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer, die gemeinsam als „Generaldirektion“ bezeichnet werden, bestehen. Außerdem soll das Gesetz im Hinblick darauf angepasst werden, dass laut Beschluss des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. November 2015 („Organisation und Aufgaben der Wissenschaftlichen Beiräte von Leibniz-Einrichtungen“) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats im Aufsichtsgremium einer Leibniz-Einrichtung nur in beratender Funktion mitwirken soll.

## **C Alternative**

Keine.

## **D Kosten**

Durch die Änderung des Gesetzes entstehen keine Mehrkosten für das Land Nordrhein-Westfalen, da der Sitzlandanteil für den strategischen Sondertatbestand und der Alleinfinanzierungsanteil für sonstige, insbesondere museale Aufgaben am Standort Hamburg auf Basis des Staatsvertrags von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen werden.

Der Finanzierungsmodus der Stiftung richtet sich unverändert nach den Vorschriften der AV-WGL und nach den Regelungen des Staatsvertrages wie folgt:

Die Forschungsaufgaben der Stiftung werden gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes auf Grundlage der AV-WGL von Bund und allen Bundesländern gemeinsam finanziert. Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Stiftung werden dabei grundsätzlich jeweils zur Hälfte durch den Bund und die Länder aufgebracht (§ 3 Absatz 1 AV-WGL). Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu 25 Prozent auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl (Königsteiner Schlüssel) umgelegt (§ 5 Satz 1 Nummer 1 AV-WGL) und zu 75 Prozent vom jeweiligen Sitzland getragen (§ 5 Satz 1 Nummer 2 AV-WGL).

Im Falle des Leibniz-Forschungsmuseums ZFMK beträgt der gemäß AV-WGL gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungsanteil am Gesamthaushalt der Stiftung rund 75 Prozent. Die sonstigen, insbesondere musealen, Aufgaben der Stiftung (rund 25 Prozent des Gesamthaushaltes) sind nicht Gegenstand der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung und daher durch das Sitzland (des jeweiligen Standorts) allein zu finanzieren.

Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages regelt, dass die Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg den nach § 5 Satz 1 Nummer 2 AV-WGL auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Sitzlandanteil gemeinsam finanzieren. Grundlage für die Aufteilung des Sitzlandanteils ist der auf die jeweiligen Standorte Bonn und Hamburg entfallende, auf Basis des jährlichen Wirtschaftsplanes („Programmbudgets“) der Stiftung ermittelte jährliche Zuwendungsbedarf unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die zentrale Administration. Die konkrete Verteilung des Sitzlandanteiles zwischen den beiden Ländern wird von den zuständigen Fachministerien der Länder in Abstimmung mit der Stiftung für die Haushaltsaufstellung in der GWK festgelegt. Durch das Land Nordrhein-Westfalen ist demnach weiterhin der gemäß den Regularien der AV-WGL auf den Standort Bonn entfallende Sitzlandanteil zu finanzieren.

Für die außerhalb der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung zu finanzierenden sonstigen, insbesondere musealen, Aufgaben der Stiftung am Standort Bonn erhält die Stiftung Zuwendungen aus Mitteln des Landes-Nordrhein-Westfalen. Die sonstigen, insbesondere musealen, Aufgaben am Standort Hamburg werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert (vgl. Artikel 3 Absatz 3 des Staatsvertrages).

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzestext trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind durch das Gesetz im Übrigen nicht berührt. Hinsichtlich der Vertretung von Frauen und Männern im Stiftungsrat gelten die Regelungen des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).

**I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

**K Befristung**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„Gesetz über die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels““.**

2. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 trägt die Stiftung den Namen „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB). Die Stiftung hat einen Standort in Bonn und einen Standort in Hamburg. Sitz der Stiftung ist Bonn.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **„§ 1a Staatsvertrag**

Die Regelungen des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**

#### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**

#### **§ 1 Errichtung der Stiftung**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet auf Dauer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

- (2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg vom 8./21. April 2021 (GV. NRW. S. 654) bleiben unberührt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „naturkundlichen, insbesondere“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bonn“ die Wörter „, der Universität Hamburg, gegebenenfalls weiteren Universitäten“ eingefügt.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen. Kernbestand der Stiftung sind die zoologischen Sammlungen. Schwerpunkte der Forschung sind die Erfassung der zoologischen Artenvielfalt der Erde, die Analyse der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse auf morphologischer und molekularer Ebene, Forschung im Kontext der Struktur und Funktion von Ökosystemen, Methodenentwicklung sowie Wissenschaftsgeschichte. Auftrag der Stiftung ist auch, naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks arbeitet die Stiftung mit der Universität Bonn und anderen Forschungseinrichtungen zusammen.

### **§ 3 Stiftungssatzung**

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.

(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Landeseinrichtung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „am Standort Bonn“ eingefügt.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bundes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „, der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „für den Standort Bonn und der Freien und Hansestadt Hamburg für den Standort Hamburg.“ ersetzt.
- (5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „, der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
- (6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrechnungshofes“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen und des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- (7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Land“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „am 1. Januar 2013“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Land“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über.

### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

7. In § 5 Nummer 2 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.

- 1. der Stiftungsrat,
- 2. die Direktorin oder der Direktor und

3. der wissenschaftliche Beirat.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

### **§ 6**

#### **Stiftungsrat**

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:

- 1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung,
- 2. der Vertreterin oder dem Vertreter der für Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
- 3. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes, wobei diese oder dieser zwei Stimmen hat,

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:

- 1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der sich vertreten lassen kann. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
- 2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,

- |   |  |
|---|--|
| <p>4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn,</p> <p>5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Hamburg und</p> <p>6. bis zu sechs weiteren Personen nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen in beratender Funktion teil:</p> <p>1. die Mitglieder der Generaldirektion,</p> <p>2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und</p> <p>3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.“</p> <p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der für Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und“ eingefügt.</p> | <p>3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. Vertreter,</p> <p>4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und</p> <p>5. bis zu sieben weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:</p> <p>1. die Direktorin oder der Direktor,</p> <p>2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und</p> <p>3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> |
|---|--|

9. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7  
Aufgaben des Stiftungsrats**

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Direktorin oder den Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.</p> | <p>(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.</p> |
|--|--|

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
  2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
  3. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
  4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch die Wörter „Mitglieder der Generaldirektion“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch die Wörter „Mitglieder der Generaldirektion und ihrer Stellvertretungen“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Generaldirektion.“
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen
1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
  2. wesentliche organisatorische Änderungen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (4) Beschlüsse
1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
  2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
  3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
  4. nach Absatz 3
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. über Änderungen der Satzung und“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- cc) In dem Satzteil nach Nummer 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Generaldirektion**

(1) Die Generaldirektion besteht aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer, die oder der die Bezeichnung „Generaldirektorin“ oder „Generaldirektor“ führt, und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer. Sie werden vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den wissenschaftlichen Geschäftsführer oder durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer im Wege der Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

(3) Die Generaldirektion leitet die Stiftung. Näheres zu ihren Aufgaben regelt die Satzung, die auch vorsehen kann, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder des wissenschaftlichen Geschäftsführers entscheidend ist.

(4) Der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer können bis zu zwei wissenschaftliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Sie werden durch den Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Stellvertretungen unterstützen die

### **§ 8 Direktorin oder Direktor**

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den wissenschaftlichen Geschäftsführer und die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer bei der Leitung der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die Generaldirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.“

11. In § 9 Absatz 1 werden nach den Wörtern „besteht aus“ die Wörter „mindestens sechs und höchstens zwölf“ und nach dem Wort „externen“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen und“ eingefügt.

12. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, gilt entsprechend.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

## § 9

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international angesehenen, im Berufsleben stehenden externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, auch aus dem Ausland.

(2) Er berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Forschungstätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 10

### Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), gelten entsprechend.

## § 11

### Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienst-vorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Nähere regelt die Satzung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig“ durch die Wörter „bei der bisherigen rechtlich unselbstständigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 5 und 7 werden aufgehoben.
- (2) Das zum Errichtungszeitpunkt beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung der übrigen Beamten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „am 1. Januar 2013“ eingefügt und werden die Wörter „beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig“ durch die Wörter „bei der bisherigen rechtlich unselbstständigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ ersetzt.
- (3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebs-

bedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsstellung der“ die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von der Stiftung“ die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel auf eine Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsklinik“ die Wörter „in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

14. § 12 wird aufgehoben.

## **§ 12 Übergangsvorschriften**

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

### **§ 13** **Auflösung der Stiftung**

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

15. § 13 wird § 12 und in Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht durch Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg etwas Anderes geregelt ist.“ ersetzt.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14** **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

16. § 14 wird § 13 und in Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2027“ ersetzt.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 516).

Durch Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 wurde die zuvor im Sinne von § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) unselbständige Landeseinrichtung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ vom Land Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ (ZFMK) rechtlich verselbständigt.

Die Stiftung ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) und wird als solche gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes auf Basis der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL (AV-WGL) von Bund und Ländern gemeinsam gefördert.

Im Jahr 2021 erfolgte auf der Grundlage des zustimmenden Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 26. Juni 2020 die strategische Erweiterung der Stiftung durch Zusammenführung mit dem „Centrum für Naturkunde“ der Universität Hamburg. Die Stiftung verfügt damit nunmehr neben dem bisherigen Standort Bonn über einen weiteren Standort in Hamburg. Zur rechtlichen Umsetzung der strategischen Erweiterung wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg am 8./21. April 2021 der „Staatsvertrag über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg“ (GV. NRW. 2021 S. 568) (Staatsvertrag) geschlossen. Dieser ist am 22. Juni 2021 in Kraft getreten.

Der Bedarf für die Anpassung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ ergibt sich in erster Linie aus der strategischen Erweiterung der Stiftung und den hierzu zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt im Staatsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Insbesondere soll im Stiftungsrat – analog zur bestehenden Regelung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Kooperationsuniversität Bonn – jeweils ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Universität Hamburg vorgesehen werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages). Der Name der Stiftung soll, wie in Artikel 2 Absatz 3 des Staatsvertrages vereinbart, in „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB) geändert werden, um dem zentralen Entwicklungsziel der Stiftung, dem Ausbau der Forschung zum Biodiversitätswandel, Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen mit der Änderung des Gesetzes bestehende Vorgaben und Empfehlungen für Leibniz-Einrichtungen umgesetzt werden. Insbesondere soll mit der Änderung der Regelungen zum Stiftungsvorstand der Regelung in Ziffer 8 der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ (WGL-Beschlüsse) des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2021, Rechnung getragen werden, wonach in der Struktur der Leitung von Leibniz-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll. Der Vorstand der Stiftung soll daher künftig nicht mehr nur aus einer Person (Direktorin oder Direktor),

sondern aus zwei Personen, nämlich aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer (Generaldirektorin oder Generaldirektor) und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer, die gemeinsam als „Generaldirektion“ bezeichnet werden, bestehen. Außerdem soll das Gesetz im Hinblick darauf angepasst werden, dass laut Beschluss des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. November 2015 („Organisation und Aufgaben der Wissenschaftlichen Beiräte von Leibniz-Einrichtungen“) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats im Aufsichtsgremium einer Leibniz-Einrichtung nur in beratender Funktion mitwirken soll.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus redaktionelle und klarstellende Anpassungen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung der Gesetzesüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass der Name der Stiftung mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ geändert wird.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung des Namens der Stiftung in „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ soll dem zentralen Entwicklungsziel der Stiftung, dem Ausbau der Forschung zum Biodiversitätswandel, Rechnung getragen werden. Die Abkürzung „LIB“ wird eingeführt, da diese als gängige Abkürzung insbesondere im Rahmen der GWK-Haushaltsverfahren verwendet werden soll. Im Gesetz neu abzubilden ist, dass die Stiftung infolge ihrer strategischen Erweiterung durch Zusammenführung mit dem bisherigen „Centrum für Naturkunde“ der Universität Hamburg nunmehr neben dem Standort Bonn auch über einen Standort in Hamburg verfügt. Sitz der Stiftung bleibt Bonn.

#### **Zu Nummer 3**

Durch die Ergänzung des neuen § 1a soll kenntlich gemacht werden, dass sich weitere, die Stiftung, insbesondere den Standort Hamburg, betreffende Regelungen in dem am 8./21. April 2021 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Staatsvertrag finden.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich unter den der Stiftung von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung im Rahmen ihres Stiftungszweckes überlassenen Sammlungen (vgl. Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages) auch andere als zoologische, nämlich auch mineralogische und geologisch-paläontologische Sammlungen befinden.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass infolge der Erweiterung der Stiftung durch Zusammenführung mit dem bisherigen „Centrum für Naturkunde“ der Universität Hamburg künftig neben der Universität Bonn auch die Universität Hamburg Kooperationsuniversität der Stiftung ist. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass Kooperationen auch mit weiteren Universitäten möglich sind.

**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 1 auf die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2013 bestehende, gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) unselbständige Landeseinrichtung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ bezieht.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, dass sich die Regelung auf den Standort Bonn bezieht. Regelungen zur Unterbringung der Stiftung am Standort Hamburg finden sich in Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung erfolgt, da der gemäß § 5 Ziffer 2 AV-WGL vom Sitzland aufzubringende Teil der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung nach § 3 Absatz 1 AV-WGL künftig vom Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß den Regelungen in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages gemeinsam getragen wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung ist erforderlich, da die sonstigen, insbesondere musealen, Aufgaben der Stiftung am Standort Hamburg gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzungen in § 4 Absatz 5 (siehe die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b).

**Zu Buchstabe d****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil der Stiftungsvorstand aufgrund der Neufassung des § 8 künftig aus zwei Personen, die gemeinsam als „Generaldirektion“ bezeichnet werden, besteht.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 des Staatsvertrages, wonach neben dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen künftig auch der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung berechtigt ist.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Regelung zum Stiftungsvorstand.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass sich die Regelung auf eine Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 2013 in der Stiftung beschäftigt waren oder ausgebildet wurden. Die Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in dem am 8./21. April 2021 geschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg eine Übertragung von Arbeitsverhältnissen von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stiftung geregelt ist. Durch die in § 4 Absatz 9 vorzunehmenden Ergänzungen soll deutlich gemacht werden, dass sich die im zu ändernden Gesetz geregelte Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin nur auf die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung von der vormaligen unselbständigen nordrhein-westfälischen Landeseinrichtung übernommenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse bezieht und nicht auf die Arbeitsverhältnisse, die zum 1. Juli 2021 gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stiftung übergeleitet wurden.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzungen haben ebenfalls klarstellenden Charakter.

**Zu Nummer 7**

Der Vorstand der Stiftung besteht künftig aus zwei Personen und wird als „Generaldirektion“ bezeichnet. Damit soll der Regelung in Ziffer 8 der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ (WGL-Beschlüsse) des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2021, Rechnung getragen werden, wonach in der Struktur der Leitung von Leibniz-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll. Die Änderung dient zugleich der Umsetzung der Planungen, die Gegenstand der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der Prüfung des Antrags auf strategische Erweiterung des ZFMK

durch Zusammenführung mit dem „Centrum für Naturkunde“ der Universität Hamburg waren (vgl. Seite 57 der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 31. Januar 2020).

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 wird die Vereinbarung in Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages umgesetzt, wonach dem Stiftungsrat der Stiftung je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Länder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Kooperationsuniversitäten Bonn und Hamburg angehören. Künftig werden dem Stiftungsrat daher auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Universität Hamburg als stimmberechtigte Mitglied angehören. Damit wird der im Jahr 2021 erfolgten strategischen Erweiterung der Stiftung Rechnung getragen.

Die bisherige Regelung, wonach sich das in Nummer 1 genannte Mitglied des Stiftungsrates (Vertreterin oder Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen), das grundsätzlich den Vorsitz im Stiftungsrat innehat, vertreten lassen kann, kann entfallen, da hinsichtlich der Vertretung aller Mitglieder des Stiftungsrates im Sinne von § 6 Absatz 1 eine Regelung in der Satzung getroffen wird. Der stellvertretende Vorsitz im Stiftungsrat wird ebenfalls in der Satzung geregelt.

Mit der Regelung, dass der Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes im Stiftungsrat künftig zwei Stimmen hat, wird sichergestellt, dass die Stimmenanzahl des Bundes im Stiftungsrat der Stimmenanzahl der im Stiftungsrat vertretenen Länder (Nordrhein-Westfalen und Hamburg) entspricht. Hiermit wird der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 AV-WGL Rechnung getragen.

Die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats soll dem Stiftungsrat künftig nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern an den Sitzungen des Stiftungsrates in beratender Funktion teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird daher künftig statt unter Absatz 1 unter Absatz 2 aufgeführt. Rechnung getragen werden soll hiermit einer entsprechenden Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft (vgl. Beschluss des Senats der Leibniz-Gemeinschaft zu „Organisation und Aufgaben der Wissenschaftlichen Beiräte von Leibniz-Einrichtungen“ vom 26. November 2016) sowie der Regelung in Ziffer 8 der WGL-Beschlüsse, wonach Leibniz-Einrichtungen über eine Organisationsstruktur verfügen sollen, in der die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung unabhängig voneinander wahrgenommen werden.

Die Reduzierung der Anzahl der weiteren nach Maßgabe der Satzung zu bestimmenden Mitglieder des Stiftungsrates von sieben auf sechs Personen resultiert als Folgeänderung aus der vorstehend beschriebenen veränderten Zusammensetzung des Stiftungsrates.

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 2 wird klargestellt, dass die in diesem Absatz aufgeführten Personen nicht als Mitglieder, sondern in ständiger beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Neben einer klaren Abgrenzung zu Absatz 1 soll damit ebenfalls der Regelung in Ziffer 8 der WGL-Beschlüsse Rechnung getragen werden, wonach die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung im Leibniz-Einrichtungen unabhängig voneinander wahrgenommen werden sollen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird als Mitglied der Generaldirektion nunmehr von der Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 1 erfasst, so dass deren oder dessen gesonderte Nennung (vgl. § 6 Abs. 2 Nummer 2 der geltenden Fassung) entfallen kann. Die

Vorsitzende oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird nunmehr in Absatz 2, statt wie bisher in Absatz 1, aufgeführt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung der Angabe erfolgt aus redaktionellen Gründen. Durch die Ergänzung soll neben dem zuständigen Ministerium des Bundes auch die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht erhalten, ihr Einvernehmen zur Bestellung der weiteren Stiftungsratsmitglieder im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu erteilen.

#### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Regelungen zum Stiftungsvorstand.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Regelungen zum Stiftungsvorstand.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stiftungsvorstand künftig aus zwei Personen besteht und daneben eine Bestellung von bis zu drei Stellvertretungen möglich ist. Für die jeweiligen Bestellungen und gegebenenfalls Abberufungen soll der Stiftungsrat zuständig sein.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Ergänzung erfolgt, da die Regelungen zur Generaldirektion nunmehr vorsehen, dass diese sich eine Geschäftsordnung gibt, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf (vgl. § 8 Abs. 5 der geänderten Fassung).

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Da die Satzung grundlegende Bestimmungen über die Organisation und die Arbeitsweise der Stiftung und ihrer Organe enthält, sollen Änderungen der Satzung im Stiftungsrat nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter der Zuwendungsgeber Land Nordrhein-Westfalen, Freie und Hansestadt Hamburg und Bund beschlossen werden können.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc:**

Die in § 7 Absatz 4 genannten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen künftig neben der Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes auch der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Freien und Hansestadt Hamburg im Stiftungsrat. Damit wird der im Jahr 2021 erfolgten strategischen Erweiterung der Stiftung Rechnung getragen.

**Zu Nummer 10**

Zur grundsätzlichen Begründung der Neufassung des § 8 wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Der als „Generaldirektion“ bezeichnete Vorstand der Stiftung besteht künftig aus zwei Personen, nämlich aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführung, welche die Bezeichnung „Generaldirektorin“ oder „Generaldirektor“ führt, und einer kaufmännischen Geschäftsführung. Diese Personen sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Sie sind gemeinsam für die Leitung der Stiftung zuständig, wobei die Satzung bestimmen kann, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen die Stimme der Generaldirektorin oder des Generaldirektors ausschlaggebend ist. Näheres zu den Aufgaben der Generaldirektion regelt die Satzung, in der auch festgelegt wird, dass die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt (BdH) gemäß § 105 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 9 Landeshaushaltsordnung LHO) wahrnimmt.

Der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer können bis zu zwei wissenschaftliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Aufgabe der Stellvertretungen ist es, die wissenschaftliche Geschäftsführung beziehungsweise die kaufmännische Geschäftsführung bei der Leitung der Stiftung zu unterstützen. Die Stellvertretungen sind nicht zur organschaftlichen Vertretung der Stiftung im Sinne des § 8 Absatz 2 berechtigt. Bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen können sie beratend hinzugezogen werden.

**Zu Nummer 11**

Mit der Ergänzung wird eine Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft hinsichtlich der Größe des wissenschaftlichen Beirates umgesetzt (vgl. Beschluss des Leibniz-Senats zu „Organisation und Aufgaben der Wissenschaftlichen Beiräte von Leibniz-Einrichtungen“ vom 26.11.2015). Mit der weiteren Ergänzung wird einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Form einer Aktualisierung aufgrund der Novellierung des Hochschulgesetzes.

**Zu Nummer 13****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Regelungen zum Stiftungsvorstand.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Ausübung der Dienstvorgesetzteneigenschaft, zum Beispiel in Bezug auf die interne Aufgabenverteilung innerhalb der Generaldirektion, sollen in der Satzung oder hierauf basierend in der Geschäftsordnung der Generaldirektion getroffen werden.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Deutlich gemacht werden soll, dass sich die Regelung zur Beamtenzuweisung auf das zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2013 bei der vormals im Sinne von § 14 LOG unselbständigen Landeseinrichtung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ bezieht.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Sätze 2 bis 5 der geltenden Fassung werden aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben, da die Zuweisung der Beamtinnen und Beamten bereits durchgeführt und der in den Regelungen enthaltene Auftrag somit abgearbeitet ist. Die Streichung von Satz 7 erfolgt, da der Verweis auf § 8 Satz 1 der geltenden Fassung durch die Neufassung von § 8 gegenstandslos wird.

**Zu Buchstabe c**

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass sich die in Satz 1 enthaltene Regelung zur Gesamtrechnachfolge auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 2013 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Personen bestanden, die bei der vormals im Sinne von § 14 LOG unselbständigen Landeseinrichtung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ beschäftigt waren oder ausgebildet wurden. Die Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in dem am 8./21. April 2021 geschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg eine Übertragung von Arbeitsverhältnissen von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stiftung geregelt ist. Durch die aufgrund des ändernden Gesetzes in § 11 Absatz 3 Satz 1 vorzunehmenden Ergänzungen soll deutlich gemacht werden, dass sich die in § 11 Absatz 3 Satz 1 geregelte Gesamtrechnachfolge weiterhin nur auf die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung von der vormaligen unselbständigen nordrhein-westfälischen Landeseinrichtung übernommenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse bezieht und nicht auf die Arbeitsverhältnisse, die zum 1. Juli 2021 gemäß Artikel 6 Absatz 1

des Staatsvertrages von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stiftung übergeleitet wurden (vgl. auch die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe e).

#### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung erfolgt zu Klarstellungszwecken, um einen eindeutigen Bezug zu der Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 1 herzustellen.

#### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu Buchstabe aa**

Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung aus den in der Begründung zu Nummer 12 Buchstabe c genannten Gründen.

#### **Zu Buchstabe bb**

Die Ergänzung erfolgt ebenfalls zur Klarstellung aus den in der Begründung zu Nummer 12 Buchstabe c genannten Gründen.

#### **Zu Nummer 14**

§ 12 der geltenden Fassung wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben, da sich dessen Regelungen auf die bereits abgelaufenen Übergangszeiträume zwischen Errichtung der Stiftung und erstmaligem Erlass einer Stiftungssatzung beziehungsweise Neuwahl des Personalrates beziehen und mittlerweile erledigt sind.

#### **Zu Nummer 15**

Die Umnummerierung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Durch die Änderung wird geregelt, dass im Falle der Auflösung der Stiftung die aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung getroffenen Regelungen zu den Folgen der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung der Stiftung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg vorrangig zu berücksichtigen sind. Der Staatsvertrag vom 8./21. April 2021 sieht für den Fall der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung grundsätzlich eine auf die Standorte Bonn und Hamburg der Stiftung bezogene standortbezogene Aufteilung der zum Zeitpunkt der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung vorhandenen Vermögensgegenstände zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg vor (vgl. Artikel 9 des Staatsvertrages).

#### **Zu Nummer 16**

Die Umnummerierung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vorlage eines Berichts an den Landtag auf Grundlage der geltenden Fassung zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen hätte. Da der Landtag im Jahr 2022 bereits mit der Änderung des Gesetzes befasst ist, soll die nächste Vorlage eines Berichts an den Landtag erst wieder zum 31. Dezember 2027 erfolgen.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des ändernden Gesetzes.